

8.7.1915

Verbot der Verfütterung von Brotgetreide.

Wien, 7. Januar.

Heute wird nachstehende offizielle Mitteilung verlautbart:
 Die Sparsamkeit mit den Inlandsvorräten an Brotfrüchten, mit denen bis zur nächsten Ernte das Auslangen gefunden werden muß, ist gegenwärtig eine ernste Pflicht der Allgemeinheit. Diese Erwägung hat die Regierung schon vor einiger Zeit veranlaßt, zu verfügen, daß Mahlprodukte aus Weizen und Roggen (sowohl als Mehl wie als Brot) nur in entsprechender Mischung mit Gerste, Mais und Kartoffeln in Verkehr gebracht werden dürfen. Es ist nur eine natürliche Konsequenz, daß auch die Verfütterung von Getreide an das Vieh in der Regel ausgeschlossen werden muß. Durch eine im morgigen Reichsgesetzblatt und in der „Wiener Zeitung“ zur Verlautbarung gelangende Verordnung des Ackerbauministers vom 5. Januar d. J. werden — im Einvernehmen mit den beteiligten Zentralstellen — die in diesem Sinne notwendigen Verfügungen getroffen und das Verfüttern von mahlfähigem Roggen und Weizen sowie von mahlfähiger Gerste in ganzem oder geschrotetem Zustande sowie von zur Brotbereitung geeignetem Roggen, Weizen- und Gerstenmehl verboten. Die Rücksichten auf die unter den gegenwärtigen Verhältnissen besonders erschwerte Viehhaltung, welche vielfach mit der Unmöglichkeit der Beschaffung von Kraftfuttermitteln rechnen muß, haben die Statuierung gewisser Ausnahmen von dem Verbote notwendig gemacht. So kann aus wichtigen wirtschaftlichen Gründen die politische Landesstelle ausnahmsweise das Verfüttern von Roggen und Gerste, sofern diese Getreidearten im Betriebe des Viehhalters selbst geerntet wurden, für das in diesem Betriebe gehaltene Vieh gestatten. Diese Bestimmung ist insbesondere für die bäuerlichen Betriebe in Gebirgsgegenden von Wichtigkeit, welche noch in der Naturalwirtschaft arbeiten und bei denen die nur für den eigenen Wirtschaftsbetrieb produzierten geringfügigen Getreidemengen den oft weiten und kostspieligen Transport an den Verkaufsort nicht lohnen würden. Eine zweite Ausnahme von dem Verfütterungsverbot kann unter ganz besonderen Voraussetzungen zugunsten von Trockenmästereien, welche für die Approvisionnement wichtig sind, gemacht und es kann den betreffenden Anstalten von der politischen Landesbehörde über Ermächtigung des Ackerbauministeriums die Verfütterung von Gerste gestattet werden, auch wenn sie nicht im Betriebe des Viehhalters geerntet wurde. Diese Ausnahmsbegünstigung, von welcher mit Rücksicht auf die hohen Gerstenpreise kaum häufiger Gebrauch gemacht werden dürfte, soll unter gewissen besonderen Verhältnissen die Produktion der notwendigen Fleischschweine sichern und ist daher auch in wichtigen Rücksichten der Approvisionnement begründet. Die in der Ministerialverordnung vorgesehene und in einem erläuternden Erlaß an die politischen Landesstellen näher umschriebene Ueberwachung durch die Behörden, welchen eine Kontrolle der einschlägigen Betriebe zur Pflicht gemacht wurde, wird die strenge Durchführung des Verfütterungsverbotes sicherzustellen haben.“